

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1840.

N. V. Gesetz

wegen Aufhebung der Acceptationsfrist und Respecttage
vom 15. Januar 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderöhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

haben Uns theils zu Beseitigung von Ungewissheiten, theils zu Hebung des Wechselverkehrs in Conformität mit den Gesetzgebungen der meisten Nachbarstaaten bewogen gefunden, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen:

Die Erklärung über die Annahme eines Wechsels von Seiten des Trassanten kann an demselben Tage, an welchem die Präsentation ordnungsmäßig geschieht, gefordert, und wenn die Annahme nicht sofort erfolgt, noch an demselben Tage Protest gültig aufgenommen werden; desgleichen finden Respecttage bei Wechseln nicht statt, sondern der Verfalltag des Wechsels ist jederzeit auch dessen Zahlungstag. Diese Bestimmungen finden jedoch den Unterthanen anderer Staaten gegenüber nur dann Anwendung, wenn in denselben gleiches Verfahren den diesseitigen Unterthanen gegenüber beobachtet wird.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Verordnungen oder Gewohnheiten werden hiermit ausdrücklich für ungültig erklärt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

(L. S.)

Friedrich Günther,
F. d. S.